

Vereinssatzung des Angelsportvereins Menden 1962 e.V.
- Stand: 25.01.2026 –
Vereinsregister: 40202

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Name und Sitz des Vereins
- § 2 Zweck und Aufgaben des Vereins
- § 3 Mitglieder
- § 4 Ende der Mitgliedschaft
- § 5 Sonstige Maßnahmen gegen Mitglieder
- § 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder
- § 7 Geschäftsordnung
- § 8 Organe des Vereins
- § 9 Wahlen
- § 10 Mitgliederversammlung
- § 11 Auflösung des Vereins
- § 12 Medienpräsenz / Datenschutz
- § 13 Rechtsweg
- §14 Inkrafttreten

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen Angelsportverein Menden 1962 e.V. (Nachfolgend auch ASV Menden genannt). Er hat seinen Sitz in Menden und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Arnsberg unter der Nummer 40202 eingetragen. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Der Gerichtsstand ist Menden (Sauerland). Er verhält sich geschlechtsneutral und in Fragen der Parteipolitik, der Religion und nationaler Herkunft neutral.

§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereins

Der Verein vertritt die Interessen seiner Mitglieder in fischereilicher Hinsicht, fördert die Fischerei und schafft die Voraussetzung zur Ausübung des waidgerechten Angelns. Der Verein ist eine Fischereigemeinschaft, die auf innerer Verbundenheit und Liebe zur Natur aufgebaut ist. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig. Die Mitglieder erhalten keine unverhältnismäßigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Niemand darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütung begünstigt werden.

Der Verein nimmt zur Erreichung des Vereinszweckes folgende Aufgaben wahr: Zusammenfassung der Angelfischer und einheitliche Vertretung dieser gegenüber den Verwaltungsbehörden. Zusammenarbeit mit allen Organisationen und Behörden, die mit den Belangen der Fischerei (Angelfischerei) befasst sind. z.B. Naturschutz, Gewässerschutz, Landschaftsschutz, Tierschutz, Umweltschutz etc. Hege und Pflege des Fischbestandes gemäß den gesetzlichen Bestimmungen. (Hege und Pflege der Fischbestände an Pachtgewässern) Beratung, Förderung und Ausbildung der Vereinsmitglieder durch Vorträge, Kurse und Lehrgänge zu waidgerechten Anglern. Förderung der Jugendarbeit. und des Castingsports im Verein (Zielwerfen).

§3 Mitglieder

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Über den Aufnahmeantrag entscheidet abschließend der geschäftsführende Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden, wenn mindestens 2 Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands gegen die Aufnahme stimmen.

Minderjährige bedürfen der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters.

Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand erworben.

Alle Mitglieder in der Abteilung "aktiv" werden als Mitglied auf Probe bis zum 1. Dezember des laufenden Kalenderjahres aufgenommen und wechseln ggf. anschließend in die gewünschte Abteilung.

Mitglieder werden in den folgenden Abteilungen geführt:

- Aktive Mitgliedschaft (Senioren, Junioren, Menschen mit Behinderungen, Ehrenmitglieder)
- Mitglied auf Probe in der Abteilung "aktiv"
- Passives Mitglied

Ein Wechsel zwischen den Abteilungen bedarf einer schriftlichen Information, welche an den geschäftsführenden Vorstand zu richten ist und muss mit einer vierteljährlichen Frist zum Ende des Geschäftsjahres erfolgen.

Ehrenmitglieder werden wegen besonderer Verdienste um den Verein oder um die Vereinszwecke, auf Vorschlag des geschäftsführenden Vorstandes, durch Beschluss der ordentlichen Mitgliederversammlung ernannt. Zum Beschluss ist eine 2/3 Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder erforderlich.

Der Eintritt in die Ehrenmitgliedschaft ist ab dem vollendeten 40. Mitgliedsjahr automatisch und bedarf keiner Zustimmung der ordentlichen Mitgliederversammlung.

Ehrenmitglieder sind von allen Beitragsleistungen befreit und sind ansonsten wie ordentliche Mitglieder zu behandeln.

Die Probemitgliedschaft ist ein Vertrag, der jeweils bis zum 1. Dezember des laufenden Kalenderjahres geschlossen wird und endet mit diesem Datum automatisch. Sollte anschließend die vollwertige Aufnahme in den Verein gewünscht sein, muss diese durch einen entsprechenden Aufnahmeantrag beantragt werden.

Jedem Mitglied ist auf der ordentlichen oder einer außerordentlichen Mitgliederversammlung Gehör zu gewähren.

Alle Vereinsmitglieder haben das der Ihrer Abteilung entsprechende Stimmrecht.

§4 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

1. Durch Tod des Mitgliedes oder Löschung im Vereinsregister.
2. Durch Austritt. Der freiwillige Austritt eines Mitgliedes kann nur zum Ende des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist erfolgen. Die Kündigung muss schriftlich an ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes gerichtet sein.

Erfolgt die Kündigung nicht frist- und formgerecht, hat das Mitglied Beiträge und sonstige Leistungen für das folgende Geschäftsjahr voll zu entrichten.

3. Durch Ausschluss.

Der Ausschluss eines Mitglieds muss erfolgen wenn,

...es gegen die Satzung grob verstoßen hat.

... es trotz Mahnungen entsprechend der Geschäftsordnung mit seinen Beiträgen nach Beitragsordnung im Verzug ist.

...es das Ansehen des Vereins schwer geschädigt hat und/oder in einer groben Weise gegen die Interessen und/oder den Vereinszweck gehandelt hat.

Vereinsschädigendes Verhalten ist jede Handlung oder Unterlassung (welche auch außerhalb des Vereins erfolgen können) , die den Interessen, Zielen, Werten und/oder der Funktionstüchtigkeit des Vereins zuwiderläuft und somit dessen Ansehen, Bestand oder Fähigkeit zur Erreichung der Ziele beeinträchtigt.

4. Durch Ende der Probemitgliedschaft

Das Ende der Probemitgliedschaft erfolgt automatisch zum 1. Dezember eines laufenden Kalenderjahres.

Für den Ausschluss nach §4 Abs. 3 ist ein Ausschlussverfahren einzuleiten.

Dieses wird vom geschäftsführenden Vorstand eröffnet und muss wie folgt erfolgen.

1. Postalische Information des Mitglieds über die Eröffnung des Ausschlussverfahrens mit Nennung des Grundes
2. Dem Mitglied muss Gehör gewährt werden. Hierfür hat das Mitglied innerhalb einer Frist von 2 Wochen eine schriftliche Stellungnahme beim geschäftsführenden Vorstand einzureichen.
3. Nach Erhalt der Stellungnahme lädt der geschäftsführende Vorstand das Mitglied mit einer Frist von 2 Wochen zu einem persönlichen Gespräch ein.

Macht das Mitglied von den Punkten 2 und/oder 3 keinen Gebrauch, kann der geschäftsführende Vorstand auch ohne Anhörung entscheiden.

Bei einem Ausschlussverfahren sind die Beisitzer beratend mit einzubeziehen. Über den Ausschluss entscheidet der geschäftsführende Vorstand zum Ende des Ausschlussverfahrens.

Für den Ausschluss benötigt es ein einstimmiges Ergebnis im geschäftsführenden Vorstand.

Der Ausschluss eines Mitglieds des geschäftsführenden Vorstands bedarf der vorherigen Amtsenthebung durch eine außerordentliche Mitgliederversammlung.

Die Amtsenthebung ist Teil des Ausschlussverfahrens und ersetzt Punkt 3 des Ausschlussverfahrens.

Innerhalb eines Ausschlussverfahrens ruhen sämtliche Mitgliedsrechte und Ämter.

Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlöschen alle Ämter und Rechte im Verein.

Geleistete Beiträge und Spenden in Form von Geld oder Sachgüter werden nicht zurückgewährt.

Ein Anspruch auf Vereinsvermögen besteht nicht.

Sämtliches Vereinseigentum sowie Ausweisdokument die Vereinsmitgliedschaft betreffend sind unaufgefordert innerhalb einer Frist von 14 Tagen persönlich beim geschäftsführenden Vorstand einzureichen.

§5 Sonstige Maßnahmen gegen Mitglieder

Statt eines Ausschlusses kann der geschäftsführende Vorstand in weniger schweren Fällen gegen ein Mitglied nach vorheriger Anhörung folgende Maßnahmen durchsetzen:

1. Verwarnung mit oder ohne Auflage
2. Zeitweilige Entziehung von Vereinsrechten oder der Angelerlaubnis an allen oder nur bestimmten Gewässern, welche die Dauer von 3 Monaten nicht überschreiten dürfen.
3. Mehrere der vorstehenden Möglichkeiten nebeneinander

Dem betroffenen Mitglied muss vorher persönliches Gehör gewährt werden.

Hierzu wird vom geschäftsführenden Vorstand mit einer Frist von 14 Tagen schriftlich eingeladen.

Macht das Mitglied von diesem Recht keinen Gebrauch, kann der geschäftsführende Vorstand auch ohne Anhörung entscheiden.

Gegen Maßnahmen nach §5 ist das Anrufen der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung oder einer einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung möglich.

§6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die aktiven Mitglieder haben das Recht, an Versammlungen und Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sie haben das Stimmrecht bei Vorstandswahlen, Wahlen der Kassenprüfer und Vorstandsbeisitzer sowie das Stimmrecht bei sämtlichen Abstimmungen zum Erreichen der Vereinsziele und Änderungen der Vereinssatzung und Ordnungen.

Junioren haben kein Stimmrecht bei Abstimmungen zu Änderungen von Satzungen und Ordnungen.

Passive Mitglieder haben das Recht, an Versammlungen teilzunehmen. Sie haben das Stimmrecht bei Vorstandswahlen, Wahlen der Kassenprüfer und Beisitzer sowie das Stimmrecht bei Anträgen zur Satzungsänderung oder Änderung der Geschäftsordnung.

Mitglieder im Probejahr haben das Recht, an Versammlungen und Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sie haben kein Stimmrecht bei allen Abstimmungen und Wahlen.

2. Vereinsmitglieder unterliegen der Treuepflicht und somit der Pflicht, alle Handlungen zu unterlassen, die den Vereinszielen oder dem Vereinszweck entgegenstehen.

3. Vereinsmitglieder haben die Pflicht, die fälligen Mitgliedsbeiträge pünktlich abzuführen und sonstige beschlossene Verpflichtungen zu erfüllen.

4. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane zu befolgen und nach besten Kräften an der Förderung des Vereins mitzuwirken.

5. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Angelfischerei nur im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und der festgelegten Bedingungen auszuüben.

Die Rechte der Mitglieder ruhen, solange fällige Beiträge oder sonstige festgelegte Verpflichtungen nicht erfüllt worden sind, wenn von §5 der Vereinssatzung Gebrauch gemacht wurde oder ein Ausschlussverfahren eingeleitet wurde.

§7 Geschäftsordnung

Der Verein gibt sich eine Geschäftsordnung, welche das folgende regelt.

1. Aufgabenbereiche der Vereinsorgane
2. Beiträge, Aufnahmegebühren und Ersatzleistungen
3. Festlegen der Arbeitsstunden
4. Mahnwesen
5. Kosten für Fischereierlaubnisscheine

Die Änderung der Geschäftsordnung bedarf einer Zustimmung der ordentlichen Mitgliederversammlung. Für eine Änderung wird die einfache Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen benötigt.

Stimmenthaltungen werden bei der Berechnung der Stimmenmehrheit von der Anzahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder in Abzug gebracht.

Die Geschäftsordnung ist kein Teil der Vereinssatzung.

§8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

Ordentliche Mitgliederversammlung
Außerordentliche Mitgliederversammlung
Vorstand
Beisitzer

Kassenprüfer

Der Vorstand besteht aus:
dem Vorstand im Sinne des § 26 BGB
dem erweiterten Vorstand

Der geschäftsführende Vorstand im Sinne des §26 BGB besteht aus:
dem 1. Vorsitzenden
dem 2. Vorsitzenden
dem Kassierer

Er ist mit 2 von 3 besetzten Vorstandsämtern handlungsfähig.

Der erweiterte Vorstand besteht aus:
dem Schriftführer und den Ressortleitungen "Gewässer", "Öffentlichkeitsarbeit", "Jugend", "Betrieb"

Die ordentliche Mitgliederversammlung kann auf Antrag des geschäftsführenden Vorstands den erweiterten Vorstand um zusätzliche Ämter ergänzen.

Beisitzer und Kassenprüfer sind als unabhängige Organe des Vereins zu betrachten.

Personalunion innerhalb des geschäftsführenden Vorstandes ist nicht möglich.

Beisitzer und Kassenprüfer können kein zusätzliches Amt im geschäftsführenden Vorstand bekleiden.

Der Rücktritt eines Vorstandsmitglieds hat durch eine schriftliche Rücktrittserklärung an den geschäftsführenden Vorstand zu erfolgen.

Wird der Rücktritt von einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstands eingereicht, ist innerhalb von 6 Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung mit Neuwahl einzuberufen.

Der Rücktritt eines Mitglieds des Vorstands ist nur aus wichtigem Grund möglich.

Ein Rücktritt zur Unzeit ist für Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands nicht möglich.

Scheidet ein Vorstandsmitglied innerhalb der Legislaturperiode aus, so kann der geschäftsführende Vorstand bis zu einer auf der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung zu treffenden Entscheidung eine andere Person als Vorstandsmitglied berufen.

Diese Möglichkeit besteht nicht für Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands.

§9 Wahlen

Ausschließlich Mitglieder aus der Abteilung "Aktive Mitglieder" können in ein Vorstandsamt, in ein Amt als Vorstandsbeisitzer oder Kassenprüfer gewählt werden.

Ausgenommen hiervon sind Mitglieder im Probejahr und Minderjährige.

Die Wahlleitung liegt beim 1. Vorsitzenden.

Die Mitglieder des Vorstands werden auf der ordentlichen Mitgliederversammlung oder einer eigens hierfür einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung unter den folgenden Bedingungen gewählt.

1. Der geschäftsführende Vorstand wird durch alle stimmberechtigten Mitglieder für die Dauer von 4 Jahren gewählt. Die Wahl hat durch Stimmzettel zu erfolgen, die für die Dauer von 4 Jahren aufzubewahren sind.

Der geschäftsführende Vorstand wird mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt.

2. Der erweiterte Vorstand wird durch alle stimmberechtigten Mitglieder für die Dauer von 4 Jahren gewählt. Die Wahl hat durch Handzeichen zu erfolgen.

Gewählt wird mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

3. Die Beisitzer werden durch alle stimmberechtigten Mitglieder für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Vereinsmitglieder, die in vorangegangenen Wahlgängen in ein Amt des geschäftsführenden Vorstands gewählt wurden, haben kein Stimmrecht bei der Wahl der Beisitzer und können nicht für dieses Amt kandidieren. Die Wahl hat durch Handzeichen zu erfolgen.

Gewählt wird mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

4. Kassenprüfer werden durch alle stimmberechtigten Mitglieder für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Vereinsmitglieder, die in vorangegangenen Wahlgängen in ein Amt des geschäftsführenden Vorstands gewählt wurden, haben kein Stimmrecht bei der Wahl der Kassenprüfer und können nicht in dieses Amt gewählt werden. Die Wahl hat durch Handzeichen zu erfolgen.

Gewählt wird mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Gewählte Vorstandsmitglieder müssen die Wahl eindeutig durch mündliche Bekundung annehmen oder ablehnen.

Bei Stimmgleichheit hat ein zweiter Wahlgang zu erfolgen.

Besteht weiterhin Stimmgleichheit, entscheidet das Los.

Können 2 von 3 Ämtern im geschäftsführenden Vorstand nicht besetzt werden, ist die Versammlung um 14 Tage zu verschieben. Von diesem Vorgehen kann zweimal Gebrauch gemacht werden.

Können weiterhin keine 2 von 3 Ämtern im geschäftsführenden Vorstand besetzt werden, ist ein Notvorstand zu wählen, der aus einem einzelnen Mitglied besteht.

Der Notvorstand wird unter den Bedingungen des geschäftsführenden Vorstand (§9.1) für die Dauer von 1 Jahr mit den Rechten des 1. Vorsitzenden gewählt.

Seine Aufgabe ist es, Verpflichtungen gegenüber Verpächtern, Verbänden und Behörden zu erfüllen, die ordentlichen Mitgliedsbeiträge einzutreiben sowie innerhalb der ersten 6 Monate nach seiner Wahl aktiv auf die Bildung des geschäftsführenden Vorstands hinzuarbeiten.

Nach dem Verstreichen des ersten Halbjahres des Geschäftsjahres hat er die Pflicht, die Auflösung des Vereins in die Wege zu leiten.

Stimmhaltungen werden bei der Berechnung der Stimmenmehrheit von der Anzahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder in Abzug gebracht.

§10 Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden des Vereins einmalig pro Geschäftsjahr, nach Möglichkeit im ersten Halbjahr des Geschäftsjahres, einberufen. Die Einladung erfolgt 6 Wochen vorher durch den geschäftsführenden Vorstand mit Bekanntgabe der vorläufig festgesetzten Tagesordnung an die dem Verein zuletzt bekannten Kontaktdaten.

Die Einladung hat in Textform nach § 126b BGB zu erfolgen.

Anträge von Mitgliedern, über die eine Abstimmung herbeigeführt werden soll, müssen berücksichtigt werden, wenn sie mindestens 2 Wochen vor der Versammlung schriftlich beim geschäftsführenden Vorstand eingegangen sind.

Aufgaben der ordentlichen Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung hat die Aufgabe, durch Beschlüsse auf dem Wege der Abstimmung die maßgeblichen, der Zielsetzung des Vereins dienlichen Entscheidung herbeizuführen.

Sie hat die Aufgabe Berichte des Vorstands, der Kassenprüfer und der Beisitzer entgegen zu nehmen, den geschäftsführenden Vorstand auf Antrag zu entlasten, die Wahl der Vorstandsmitglieder, der Beisitzer und der Kassenprüfer herbeizuführen, den durch den geschäftsführenden Vorstand vorzulegenden Haushaltsplan zu genehmigen und über Beitragshöhen zu entscheiden.

Die ordentliche Mitgliederversammlung ist beschlussfähig sobald $\frac{2}{3}$ des geschäftsführenden Vorstands, ein Kassenprüfer und mindestens ein stimmberechtigtes Mitglied anwesend sind.

Die ordentliche Mitgliederversammlung muss um 14 Tage verschoben werden, wenn:

1. Mindestens 51% der stimmberechtigten Mitglieder innerhalb von 4 Wochen nach Zugang der Einladung ihre Verhinderung mit Nennung von Gründen schriftlich gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand anzeigen.
2. Mindestens 51% der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder die ordentliche Mitgliederversammlung vor deren Ende verlassen.
3. Weniger als $\frac{2}{3}$ des geschäftsführenden Vorstands anwesend sind oder dies absehbar ist.
4. Kein Kassenprüfer anwesend ist oder dies absehbar ist.
5. $\frac{3}{4}$ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder die Verlegung der ordentlichen Mitgliederversammlung unter Nennung von Gründen beantragen.

Satzungsänderungen bedürfen der $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Alle weiteren Beschlüsse werden durch die einfache Mehrheit der erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder möglich.

Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Der geschäftsführende Vorstand muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung innerhalb von 2 Monaten einberufen, wenn mindestens 10% aller stimmberechtigten Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe von Gründen beantragen.

Die außerordentliche Mitgliederversammlung darf ausschließlich über den Antrag, der Grund für die Einberufung ist, entscheiden. Mehrere Anträge nebeneinander sind zulässig, wenn diese 2 Wochen vor dem Versammlungstermin schriftlich beim geschäftsführenden Vorstand eingereicht wurden.

Die Beschlüsse der außerordentlichen Mitgliederversammlung sind der, der ordentlichen Mitgliederversammlung gleichzusetzen.

Bei allen aus der ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung resultierenden Abstimmungsergebnissen gilt: Stimmenthaltungen werden bei der Berechnung der Stimmenmehrheit von der Anzahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder in Abzug gebracht.

§11 Auflösung des Vereins

Der Verein kann nur durch Beschluss einer eigens dazu einberufenen Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Zum Beschluss ist eine Mehrheit von 3/4 aller Mitglieder des Vereins erforderlich.

Im Falle der Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen nach Erfüllung sämtlicher Verpflichtungen an eine gemeinnützige Organisation aus dem Bereich Umwelt-, Natur- oder Tierschutz.

Die Mitglieder erhalten keine Vergütung aus den Mitteln des Vereins.

§12 Medienpräsenz / Datenschutz

Der Angelsportverein Menden 1962 e.V. bindet sich an eine Datenschutzverordnung welche als Anhang zur Satzung zu führen ist. Für die Einhaltung der Datenschutzverordnung ist der geschäftsführende Vorstand verantwortlich.

Internetseiten, Social-Media-Auftritte, Messengerdienste u.ä. sind inhaltliches Eigentum des Angelsportverein Menden 1962 e.V..

Verantwortlich für die Inhalte und Moderation ist der geschäftsführende Vorstand. Die Moderation kann übertragen werden.

§13 Rechtsweg

Bei allen Streitigkeiten aus der Satzung, der Mitglieder unter sich und über Maßnahmen des Vorstandes aufgrund dieser Satzung, ist der ordentliche Rechtsweg ausgeschlossen.

§14 Inkrafttreten

Die Satzung wurde beschlossen und genehmigt in der Mitgliederversammlung am 25.01.2026. Sie tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.